

Steuerliche Aspekte bei Private Equity, Teil 1

Welche Steuerpflichten aus Private-Equity-Fonds erwachsen

Private-Equity-Anlagen verzeichnen seit Jahren hohe Zuflüsse. Dabei steht die Rendite im Mittelpunkt, während steuerliche Aspekte oft vernachlässigt werden. Das birgt erheblichen Zündstoff, erklärt Christoph Ludwig von BLL Braun Leberfinger Ludwig.

Lukrative Renditechancen bei Private-Equity-Anlagen und ein Zinsniveau nahe der Nulllinie beschenken der Assetklasse Private Equity seit vielen Jahren signifikante Zuflüsse. Langjährige Private-Equity-Investoren erhöhen ihren Anteil, aber auch Neueinsteiger erweitern ihren Anlagefokus und tätigen erstmals Engagements in Private-Equity-Fonds im In- und Ausland. Dabei richten sie meist großes Augenmerk auf die Rendite ihrer Anlagen. Doch auch steuerliche Verpflichtungen sollten nicht vernachlässigt werden.

Keine gesetzlichen Regelungen

Interessanterweise existieren in Deutschland nach wie vor keine expliziten gesetzlichen Regelungen zur Besteuerung von inländischen Private-Equity-Fonds beziehungsweise hinsichtlich der Besteuerung von inländischen Steuerpflichtigen bei der Beteiligung an ausländischen Private-Equity-Fonds. Somit erfolgt die Besteuerung noch immer anhand allgemeingültiger Regelungen und auf Grundlage eines Schreibens des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2003 zur „Einkommensteuerlichen Behandlung von Venture Capital- und Private-Equity-Fonds“.

Inländische Private-Equity-Fonds sind in der Regel als GmbH & Co. KG ausgestaltet, für die dann im Inland Bücher zu führen, ein Jahresabschluss zu erstellen und eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen ist. Sind zwei oder mehr inländische Steuerpflichtige an einem ausländischen Private-Equity-Fonds beteiligt, fordert der deutsche Gesetzgeber ebenfalls die Einreichung einer gemeinsamen Steuererklärung.

Aufgrund der zunehmenden Engagements von Investoren auch in ausländische Private-Equity-Fonds steigt das Erfordernis für diese ausländischen Private-Equity-Fonds, im Fall von zwei oder mehr inländischen Beteiligten eine gesonderte und einheitliche Feststellungserklärung zu erstellen und diese bei den zuständigen Finanzbehörden einzureichen.

Datenschutz geht vor

Eine Zeit lang hatte die Finanzverwaltung sogar die ihr bekannten deutschen Investoren - unter Benennung der weiteren ihr bekannten deutschen Investoren - angeschrieben und zur Abgabe einer gemeinsamen Steuererklärung aufgefordert. Diese Praxis hat die Finanzverwaltung sicherlich auch aus Gründen des Datenschutzes zwischenzeitlich aufgegeben. Mittlerweile schreibt sie die ihr bekannten deutschen Investoren an und bittet um Erlaubnis zur Weitergabe der personenbezogenen Angaben an die weiteren Feststellungsbeteiligten, um die gemeinschaftliche Steuererklärung zu koordinieren.

Der deutsche Investor eines ausländischen Private-Equity-Fonds hat sich gemäß den gesetzlichen Regelungen grundsätzlich selbst darum zu bemühen, dass die Einkünfte entsprechend den deutschen Steuergesetzen festgestellt werden können. Soweit der Anleger nicht der einzige in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anteilseigner an einem ausländischen Private-Equity-Fonds ist, gelten zusätzlich die nachfolgenden Regelungen.

Steuerpflichtige Einkünfte sowie hiermit in Zusammenhang stehende Besteuerungsgrundlagen sind „gesondert“ festzustellen. Dies hat „einheitlich“ für alle Beteiligten zu erfolgen, soweit diese im Inland für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Die Feststellung der Einkünfte aus ausländischen Private-Equity-Fonds erfolgt für alle in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Beteiligten gegenüber dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich ein gemeinsamer Interessenvertreter (etwa der Steuerberater) oder der wertvollste Teil des Vermögens, aus dem die Einkünfte fließen, befindet.

Massive Verwunderung

Die vorgenannten Erklärungspflichten treffen neben den inländischen Feststellungsbeteiligten aber auch das Management des (ausländischen) Private-Equity-Fonds, was dort teilweise zu massiver Verwunderung und häufig zunächst auch zu Ungläubigkeit führt.

Einige General Partner ausländischer Private-Equity-Fonds reagieren aber auch schlichtweg nicht auf die Aufforderung der deutschen Finanzverwaltung zur Abgabe einer Steuererklärung für deren deutsche Feststellungsbeteiligte. Demzufolge verbleibt die Pflicht, bei der Erstellung und Einreichung der gemeinschaftlichen Steuererklärung mitzuwirken (auch beziehungsweise insbesondere) bei den deutschen Investoren.

Die Abgabe einer Feststellungserklärung durch den Manager des ausländischen Private-Equity-Fonds befreit zwar grundsätzlich die übrigen inländischen Gesellschafter. Bei einer

unrichtigen oder unvollständigen Erklärung bleiben diese insoweit jedoch weiterhin zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet.

Problematische Teilfeststellungserklärung

Es liegt auf der Hand, dass die vollständige Kenntnis aller inländischen Feststellungsbeteiligten nicht bei allen ausländischen Private-Equity-Fonds gewährleistet ist. Dies kann daran liegen, dass der ausländische Fondsmanager auf die Aufforderung durch die deutsche Finanzverwaltung nicht reagiert und weder die Erstellung der Steuererklärung beauftragt noch die deutschen Investoren untereinander koordiniert hat. Oder die Finanzverwaltung ihrerseits hat die zuvor beschriebene Koordination zur Erstellung der Steuererklärung für die inländischen Feststellungsbeteiligten (noch) nicht initiiert. Dem einzelnen inländischen Investor zumindest sind in der Regel die weiteren inländischen Feststellungsbeteiligten nicht bekannt.

Sofern einzelne der inländischen Feststellungsbeteiligten eines ausländischen Private-Equity-Fonds sich dennoch kennen oder beispielsweise mehrere Gesellschafter/Gesellschaften eines Family Offices oder eines institutionellen Investors wie einer Versicherung in denselben ausländischen Private-Equity-Fonds investiert haben, schließen sich diese Investoren zusammen und reichen dann - mangels Kenntnis der weiteren inländischen Investoren - eine sogenannte Teilfeststellungserklärung ein.

Sobald dann zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise durch eine nachträgliche Aktivität des ausländischen Fondsmanagers oder auf Initiative der deutschen Finanzverwaltung, weitere inländische Feststellungsbeteiligte bekannt werden und sich erstmals zu einer gemeinschaftlichen Steuererklärung zusammenschließen beziehungsweise sich einer existierenden Teilfeststellungserklärung anschließen wollen oder sollen, zieht dies in aller Regel erheblichen Abstimmungsbedarf nach sich.

Zu nennen sind dabei etwaige Qualifikationskonflikte sowie auch die Verständigung und Einigung der inländischen Feststellungsbeteiligten auf einen gemeinsamen steuerlichen Berater, insbesondere in den Fällen, in denen jeweils schon eigene Erstellungsaktivitäten beauftragt wurden.

Als Selbstanzeige gewertet

Die spätere erstmalige Abgabe einer Steuererklärung für die inländischen Feststellungsbeteiligten beziehungsweise die spätere Erweiterung einer bereits abgegebenen Teilfeststellungserklärung um weitere erst später bekannt gewordene inländische Investoren birgt allerdings erheblichen Zündstoff.

Es sind mittlerweile mehrere Fälle bekannt geworden, in denen die Finanzverwaltung die verspätete Abgabe einer Steuererklärung für die inländischen Feststellungsbeteiligten eines ausländischen Private-Equity-Fonds beziehungsweise die spätere Zusammenführung der jeweils erklärten steuerlichen Ergebnisse einzelner Investoren in einer gemeinschaftlichen Steuererklärung als Selbstanzeige nach der deutschen Abgabenordnung gewertet hat und in der Folge auch Steuerstrafverfahren gegen die einzelnen inländischen Investoren eingeleitet wurden.

Manager mittlerweile sensibilisiert

Erfreulicherweise sind mittlerweile aber zahlreiche Manager von ausländischen Private-Equity-Fonds für deutsche Steuerklärungspflichten sensibilisiert und gehen seit einigen Jahren auch vermehrt dazu über, die Feststellungserklärung für die inländischen Feststellungsbeteiligten bei einem deutschen Steuerberater gleich zu Beginn der Laufzeit des ausländischen Private-Equity-Fonds in Auftrag zu geben.

Diese Vorgehensweise bietet für alle inländischen Feststellungsbeteiligten und das ausländische Fonds-Management insbesondere folgende Vorteile:

- Einheitliche Qualifikation der Einkünfte des ausländischen Private-Equity-Fonds und Vermeidung von etwaigen Qualifikationskonflikten,
- identische steuerliche Ergebnisse für alle deutschen Investoren und
- es wird vermieden, dass die verschiedenen Steuerberater der einzelnen deutschen Investoren mit identischen oder zumindest ähnlichen Fragen auf das Finanz-/Managementteam des ausländischen Private-Equity-Fonds zukommen.

Über den Autor:

Christoph Ludwig ist Steuerberater und Partner der Steuer- und Anwaltskanzlei BLL Braun Leberfinger Ludwig. Er ist spezialisiert auf die laufende Betreuung nationaler und internationaler Private Equity- und Venture Capital-Fonds, die umfassende Beratung vermögender (Privat-)Personen mit unternehmerischem Hintergrund sowie die steuerliche Beratung auf Gesellschafter- und Gesellschaftsebene.

Dieser Artikel erschien am **06.12.2017** unter folgendem Link:

